

Novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) kommt



Die Autorin
Dipl.-Ing./UT
Melita Tuschinski,
Freie Architektin
Stuttgart

Foto: Wolfram Palmer

Was ändert sich im Vergleich zur aktuellen EnEV 2009?

Die Bundesregierung hat das Energiesparrecht den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie 2010 und den Zielen der Energiewende angepasst. Seit dem 13.07.2013 gilt bereits das geänderte Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013¹). Ab 01.05.2014 tritt die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV 2014²) in Kraft. Der Beitrag bringt einen Überblick zur EnEV-Novelle und beschreibt die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur noch geltenden EnEV 2009.

1. Grundsätzliches

Zuletzt ging es Schlag auf Schlag: Nachdem der Bundesrat vor der Sommerpause in Sachen EnEV-Novelle nichts mehr entscheiden wollte und den Entwurf der Bundesregierung zurück an die Fachauschüsse verwies, stimmten die Vertreter der Bundesländer am 11.10.2013 für die EnEV 2014 – allerdings mit einem 26 Punkte fassenden verbindlichen Maßgaben-Katalog und vier Entschließungen als Empfehlung für die Bundesregierung. Fünf Tage später winkte das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 16.10.2013 die EnEV-Novelle durch mitsamt allen Änderungswünschen des Bundesrats. Somit war die EnEV 2014 auch verabschiedet. Sie wurde am 21.11.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt ab 01.05.2014 in Kraft.

Neue Paragrafen

Das Inhaltsverzeichnis der EnEV 2014 zeigt auf einen Blick, welche neuen Regelungen die Verordnung umfasst:

- **§ 16a** Pflichtangaben in Immobilienanzeigen
- **§ 26c** Registriernummern
- **§ 26d** Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen
- **§ 26e** Nicht personenbezogene Auswertung von Daten
- **§ 26f** Erfahrungsberichte der Länder
- **§ 30** Übergangsvorschrift über die

vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik

- **Anlage 10** Einteilung in Energieeffizienzklassen

Zweck und Anwendung

Der erste Paragraf der EnEV 2014 regelt nun nicht nur den Anwendungsbereich, sondern auch den Zweck der Verordnung: im Gebäudebereich Energie einsparen, die energiepolitischen Ziele des Bundes verfolgen und dabei das Wirtschaftlichkeitsgebot beachten sowie einen nahezu klimaneutralen Bestand bis 2050 erreichen. Parallel zur EnEV sollen auch folgende Instrumente helfen im Baubereich Energie einzusparen: Modernisierungsoffensive im Bestand, finanzielle Förderung sowie ein Sanierungsfahrplan. Wie vom Bundesrat gefordert, wird die Bundesregierung bestrebt sein, die parallel laufenden bundesweiten Energie-Regelungen für den Baubereich zu vereinfachen und zusammenzuführen, wenn sie in den nächsten Jahren die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden festlegt.

Reger Publikumsverkehr präzisiert

Die aktuelle EnEV 2009 verpflichtet in § 16 Abs. 3 (Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen) die Eigentümer von Gebäuden einen Energieausweis auszuhängen, wenn im Gebäude zahlreiche Besucher ein und aus gehen, weil sie auf über 1.000 m² Nutzfläche eine öffentliche Dienstleistung wahrnehmen – beispiels-

weise Rathaus, Bürgerzentrum, usw.

Die EnEV 2014 weitet diese Pflicht auch auf großflächige, privatwirtschaftliche Gebäude mit regem Publikumsverkehr aus. Deshalb definiert die Novelle auch den Begriff »Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr«. Es sind demnach bestimmte Nutzflächen in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind und die viele Leute während ihrer Öffnungszeiten besuchen. Dies betrifft sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen, die entweder gewerblich, freiberuflich, kulturell, sozial oder behördlich genutzt werden, wie Kinos, Theater, Museen, Banken, Kaufhäuser usw.

2. Anforderungen Neubau

Energiestandard ab 2016 verschärft

Wie vom Bundesrat verlangt werden die energetischen Neubau-Anforderungen der EnEV 2014 nicht gestaffelt, sondern in einer einzigen Stufe ab 2016 steigen, d.h. für Bauvorhaben mit Einreichung des Bauantrages oder der Bauanzeige ab 01.01.2016.

Die verschärften Anforderungen regelt die EnEV 2014 folgendermaßen: Das Referenzgebäude – für die Berechnung des höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs des geplanten Neubaus – hat sich bezüglich des Energie-Standards im Vergleich zur EnEV 2009 nicht geändert. In der Anlage 1 (Wohngebäude) und Anlage 2 (Nichtwohngebäude) umfasst die Tabelle 1 jeweils wie bisher die Ausführung des Referenzgebäudes. In der ersten Zeile der Tabelle fordert die EnEV 2014, dass der berechnete Jahres-Primärenergiebe-

¹ EnEG 2013 Viertes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 04.07.2013, BGBl. I 2013, 2197 – 2200.

² EnEV 2014 Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung, vom 18.11.2013, BGBl. I 2013, 3951–3990.

darf des Referenzgebäudes ab dem 01.01.2016 mit dem Faktor 0,75 multipliziert wird. Somit sinkt der zulässige Höchstwert um 25 %. Parallel dazu fordert die Verordnung, dass ab 2016 auch der Wärmeschutz der Gebäudehülle verschärft wird: Der höchstzulässige spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust von neuen Wohngebäuden darf ab 01.01.2016 den entsprechenden Wert des Referenzgebäudes nicht überschreiten. Parallel dazu darf bei Wohngebäuden auch der zulässige Höchstwert für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust aus der Tabelle nach Gebäudetypen nicht überschritten werden (freistehende, einseitig angebaute und alle anderen Wohngebäude sowie Erweiterungen und Ausbauten über 50 m³ Nutzfläche). In Folge wird der Wärmeschutz der Gebäudehülle – gemäß den Begründungen der Bundesregierung – um ca. 20 % steigen.

Eine Ausnahme gestattet die EnEV 2014: Nichtwohngebäute mit einer Raumhöhe über 4 m müssen ab 2016 keinen niedrigeren Jahres-Primärenergiebedarf berücksichtigen, wenn sie durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen erwärmt werden.

EnEV-easy für Wohnbau kommt

Eine Nachweis-Vereinfachung der EnEV 2014 hat ihren Ursprung in einer Initiative des Landes Baden-Württemberg: Neue, ungekühlte Wohngebäude sollen keine Berechnungen als EnEV-Nachweis benötigen, wenn das Haus mit einer der vorgegebenen Standard-Ausstattungen ausgeführt wird. Diese bezieht sich auf die Größe, Form, die Ausrichtung, die Dictheit des Wohnhauses sowie auf die Vermeidung von Wärmebrücken und auf den Außenbau-Anteil zur gesamten, wärmeübertragenden Umfassungsfläche. Waren im Referentenentwurf zur EnEV-Novelle die ganzen Tabellen noch in der Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude) integriert, so bringt die verkündete EnEV 2014 eine bessere Lösung: Die zuständigen Bundesministerien werden über den Bundesanzeiger die passenden Ausstattungsvarianten veröffentlichen, wie wir es von den Bekanntmachungen zu den Energieausweisen im Bestand kennen. Diese Ausstattungsvarianten könnten die zuständigen Gremien bei Bedarf jeweils anpassen.

Ferienhäuser neu definiert

Ein neues Wohnhaus, das jährlich unter vier Monaten genutzt werden soll, war schon von den Anforderungen der EnEV 2009 – bis auf die installierte Heizungs- und Klimatechnik – befreit. Die EnEV 2014 erweitert diese Definition und passt sie der EU-Richtlinie an. Demnach gehören Wohngebäude, die hauptsächlich in den warmen Jahreszeiten genutzt werden auch zu den EnEV-Ausnahmen. Als neuer Maßstab gilt der zu erwartende Energieverbrauch. Wenn dieser unter einem Viertel, d.h. unter 25 % dessen liegt, was im Falle einer ganzjährigen Nutzung anfallen würde, gilt das Haus als EnEV-Ausnahme. Dieses würde auf viele Ferien- oder Wochenendhäuser zutreffen.

Erneuerbare Energien präzisiert

Die EnEV 2009 regelt auch die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien. Wer einen Neubau errichtet kann den Strom, den er in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt und vorrangig im Gebäude selbst nutzt, vom Endenergiebedarf abziehen. Die EnEV 2014 führt nun auch die entsprechenden Berechnungsverfahren ein. Den Strombedarf bestimmen die Sachverständigen nun als Monatswerte anhand der neuen Ausgabe der DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden). Auch die Stromerträge aus Windenergie sind in der EnEV 2014 präzisiert: Die monatlichen Werte berechnen Sachverständige auf der Grundlage des Referenzklimas Potsdam nach DIN V 18599, Teil 10 (Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten), Ausgabe Dezember 2011.

3. Regelungen im Baubestand

Bauteil-Anforderungen präzisiert

Eine erfreuliche Klarstellung bringt die EnEV 2014 in § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden). Der erste Absatz führte bei der EnEV 2009 zu dem häufigsten Missverständnis sowohl unter Bauherren als auch unter Fachleuten: Eigentümer von Altbauten, die einen Teil ihrer Fassade, ihres Dachs oder einige Fenster sanieren wollten, meinen irrtümlicherweise, dass sie laut EnEV 2009 die gesamte Fassade, Dach oder bzw. alle Fenster sanieren müssten. Spricht die EnEV 2009 im besagten Absatz von den »*betroffenen Außenbauteilen*« und von den Anforderungen an den Wärmeschutz, formuliert die EnEV 2014 den Text unmissverständlich: Änderungen sind ggf. so auszuführen, dass »*die Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Flächen die für solche Außenbauteile in Anlage 3 festgelegten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschreiten.*«

Nachweis Erweiterung vereinfacht

Die EnEV 2009 geht bei An- und Ausbauten davon aus, dass der Eigentümer für den neuen Gebäudeteil die bestehende Heizung nutzt. Die Anforderungen greifen je nachdem, wie groß die neu hinzugekommene beheizte oder gekühlte Nutzfläche ist. Die EnEV 2014 bringt einen neuen Blickwinkel: Die Anforderungen bei Erweiterungen im Bestand hängen nun davon ab, ob der Eigentümer bei dieser Gelegenheit auch eine neue Heizung einbaut. Wenn er keine neue Heizung einbaut, müssen die betroffenen Außenbauteile die EnEV-Anforderungen für die Bauteil-Sanierung im Bestand erfüllen (Anlage 3). Wenn die hinzugekommene Nutzfläche 50 m² übersteigt, muss der Planer auch den sommerlichen Wärmeschutz nachweisen. Wenn der Eigentümer eine neue Heizung anlässlich des An- oder Ausbaus installiert, muss der neue Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen der EnEV-Novelle erfüllen. Allerdings greift die Verschärfung ab 2016 nicht auch für diese Fälle. Die Höchstwerte für den Wärmeschutz der Gebäudehülle ergeben sich aus den Tabellen in den Anlagen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude. Bei der Nachweis-Berechnung kann der Sachverständige nun auch die Dictheit der Gebäudehülle der neuen Erweiterung beim Referenzgebäude mit berücksichtigen.

Decken-Dämmpflicht normiert

Die EnEV 2014 bringt auch folgende klare Neuerung: Nachdem die Nachrüpflicht der obersten »ungedämmten« Geschossdecke bundesweit zu vielen Fragen führte und die offizielle Auslegung der Projektgruppe EnEV auch »irgendwie gedämmte« Decken von der Pflicht ausnahm, führt die EnEV 2014 als Kriterium den Mindestwärmeschutz gemäß DIN 4108 (Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden), Teil 2 (Mindestanforderungen an den Wärmeschutz), Ausgabe Februar 2013 ein. Zugängliche Decken beheizter Räume gegen unbeheizten Dachraum müssen nun bis Ende 2015 auf einen maximalen U-Wert von 0,24 Watt/(m²K) gedämmt werden, wenn sie die Baunorm nicht erfüllen. Alternativ kann der Eigentümer das darüber liegende Dach entsprechend dämmen.

Heizkessel außer Betrieb nehmen

Die Nachrüstpflicht für Heizkessel wird sich auch dank der Bundesrats-Maßgaben durch die neue EnEV 2014 erweitern: Heizkessel, die bis Ende des Jahres 1984 eingebaut oder aufgestellt wurden, dürfen ab 2015 nicht mehr betrieben werden. Wenn sie 1985 oder später eingebaut oder aufgestellt wurden, darf man sie nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. Die bereits bestehende Austauschpflicht für Heizungen, die vor dem 01.01.1978 aufgestellt wurden, gilt weiterhin.

Nach wie vor genießen folgende Heizungsanlagen einen Bestandsschutz und Eigentümer können sie weiter betreiben:

- Niedertemperatur-Heizkessel,
- Brennwert-Heizkessel,
- Heizungsanlagen mit einer Nennleistung unter vier Kilowatt (kW) oder über 400 kW,
- Heizkessel für marktunübliche flüssige oder gasförmige Brennstoffe,
- Anlagen, mit denen nur das warme Wasser bereitstellt wird,
- Küchenherde,
- Geräte, die hauptsächlich ausgelegt sind, um den Raum in dem sie aufgestellt sind zu beheizen, die jedoch auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstigen Gebrauch liefern.

Energieausweis für Gebäude

Effizienzklasse angeben

Im Sommer hatte sich das neu gegründete »Bündnis Energieausweis« dafür eingesetzt, dass anstatt des Bandtachos farbige Stufen mit den Klassifizierungen von A bis G die Energieeffizienz eines Gebäudes im Gebäude-Ausweis darstellen. Die EnEV 2014 bringt nun zwei Neuerungen diesbezüglich: Für Wohngebäude hat sich die Bandtacho-Spannweite deutlich verkürzt – von bisher [über 400 kWh/(m² a)] im obersten Segment auf höchstens [über 250 kWh/(m² a)].

Die EnEV 2009 umfasst in der Anlage 10 das Muster für die Modernisierungsempfehlungen. Die EnEV 2014 integriert diese Seite sinnvollerweise in die Muster für die Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude und vermeidet den häufigen Irrtum, dass die Empfehlungen nicht unbedingt zum Energieausweis dazugehören. In der freigewordenen Anlage 10 integriert die EnEV 2014 die Tabelle mit den Effizienzklassen für Wohngebäude, wie folgt:

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ²)]
A+	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

Energiekennwerte veröffentlichen

Wer sich kommerzielle Anzeigen in Zeitungen und sonstigen Medien ansieht, findet höchstens ab und zu einen Hinweis auf ein Gebäude in Passivhaus- oder KfW-Effizienzhaus-Standard. Die EnEV 2014 will diese Situation ändern: Wer eine kommerzielle Anzeige schaltet, weil er ein Gebäude ganz oder teilweise verkaufen oder neu vermieten will, soll auch die Energiekennwerte mit angeben. Im neuen § 16a (*Pflichtangaben in Immobilienanzeigen*) regelt die EnEV 2014 auch, welche Kennwerte aus dem Energieausweis veröffentlicht werden:

- Art des ausgestellten Energieausweises (Bedarf oder Verbrauch),
- Endenergiebedarf oder -verbrauch des Gebäudes,
- die wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
- bei Wohnhäusern auch das Baujahr und die Effizienzklasse.

Diese neue Anzeige-Pflicht scheint besonders »unwillkommen« zu sein: Wer sie vorsätzlich oder leichtfertig nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und könnte mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € bestraft werden. Allerdings greift diese Straf-Regel erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten der EnEV 2014, also ab dem 01.05.2015.

Energieausweis übergeben

Wer eine Wohnung, ein Haus oder ein sonstiges Gebäude teilweise oder ganz verkauft oder neu vermietet, muss nach aktueller EnEV 2009 den potenziellen Käufern oder Neumietern einen Energieausweis zeigen – spätestens wenn diese ihn verlangen. Nach der neuen EnEV 2014 müssen die Verkäufer und Vermieter künftig den Energieausweis ihren potenziellen Kunden sogar vorlegen, wenn diese das betreffende Gebäude besichtigen.

Bei Neubauten muss der Bauherr bzw. Eigentümer sofort nach Fertigstellung des

Gebäudes dafür sorgen, dass ihm ein Energieausweis ausgestellt wird mit den Eigenschaften des fertig errichteten Gebäudes.

Energieausweis in öffentlichen Bauten

Die aktuelle EnEV 2009 fordert, dass die Eigentümer von öffentlichen Gebäuden einen Energieausweis gut sichtbar aushängen, wenn auf mehr als 1.000 m² Nutzfläche die Bürger öffentliche Dienste wahrnehmen und das Gebäude deshalb häufig aufsuchen. Künftig gilt diese Regel nach EnEV 2014 bereits für öffentliche Gebäude mit über 500 m² Nutzfläche. Ab dem 08.07.2015 soll sich diese Grenze nochmals auf 250 m² Nutzfläche halbieren. Eine weitere Neuerung bringt die EnEV 2014 in diesem Zusammenhang: Wenn der Eigentümer das Gebäude nicht selbst nutzt, trifft die Aushang-Pflicht den jeweiligen Mieter. Der Eigentümer muss ihm einen Energieausweis oder eine Kopie davon übergeben.

Energieausweis vermehrt aushängen

Energieausweise müssen künftig auch in privatwirtschaftlichen Bauten aushängen wie Kinos, Theater, Kaufhäusern und anderen großflächigen, privatwirtschaftlich genutzten Gebäuden, wenn in ihnen auf über 500 m² Nutzfläche reger Publikumsverkehr herrscht. Allerdings schränkt die EnEV 2014 diese Forderung ein, denn nur wenn bereits ein Energieausweis vorliegt, muss dieser auch ausgehängt werden. Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz: Wenn der Eigentümer das Gebäude nicht selbst nutzt, muss er dem Mieter oder Pächter einen Energieausweis übergeben, damit dieser ihn aushängt.

Modernisierungsempfehlungen integriert

In ihren Anlagen stellt die EnEV 2009 auch Muster für die Darstellung des Energieausweises – jeweils gesondert für Wohn- und Nichtwohngebäude – bereit. Für die Modernisierungsempfehlungen muss der Aussteller die Anlage 10 (Muster Modernisierungsempfehlungen) nutzen und sie dem Energieausweis beilegen. Die EnEV 2014 integriert dieses Muster in die Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude jeweils als vorletzte Seite, vor deren Erläuterungen. Auch inhaltlich hat sich auf dem Formblatt etliches geändert: Zu den einzelnen Modernisierungen gibt der Aussteller auch an, ob er die Maßnahme in Zusammenhang mit größeren Modernisierungen oder als Einzelmaßnahme emp-

fiehlt. Freiwillig kann der Aussteller zusätzlich auch die geschätzte Amortisationszeit und Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie angeben.

Vollzug in der Praxis

Registriernummer beantragen

Wie es die EU-Gebäuderichtlinie 2010 fordert, führt die EnEV 2014 ein neues System ein, welches den Behörden erlauben soll, Stichproben von Energieausweisen oder Inspektionsberichten für Klimaanlagen auszuwählen und anhand der Unterlagen zu kontrollieren. Aussteller von Energieausweisen und Inspektoren für Klimaanlagen beantragen künftig über das Internet bei der zuständigen Behörde eine Registriernummer. Dabei müssen sie ihren Namen und Anschrift, das Bundesland und die Postleitzahl des betroffenen Gebäudes angeben sowie das Ausstellungsdatum des Berichtes oder des Gebäude-Ausweises. Die Inspektoren müssen zusätzlich noch die Nennleistung der inspizierten Klimaanlage ausweisen. Bei Energieausweisen müssen auch die Art der Berechnung (Energiebedarf oder -verbrauch) und des Gebäudes (Wohn- oder Nichtwohnbau) mit angegeben sein.

Ausweise und Berichte kontrollieren

Anhand der einzelnen Registriernummern sollen die Baubehörden nach EnEV 2014 künftig für Inspektionsberichte und Energieausweise Stichproben auswählen und anhand der angeforderten Unterlagen kontrollieren, ob sie die EnEV-Vorgaben erfüllen.

Wie das in der Praxis aussehen soll regelt die EnEV 2014 folgendermaßen: Die Behörden müssen demnach entweder

- untersuchen, wie glaubwürdig die Eingaben und Ergebnisse im Energieausweis sind (Validität),
- die Eingaben, Ausgaben und Modernisierungsempfehlungen prüfen,
- eine vollständige Prüfung der Berechnungen im Energieausweis durchführen und sogar das betreffende Haus besichtigen – Letzteres allerdings nur wenn der Eigentümer damit einverstanden ist.

Wenn ein bereits nach geltendem Landesbaurecht kontrollierter Energieausweis zur Stichprobenkontrolle ausgewählt wird, soll er nicht nochmals überprüft werden.

Anträge und Daten digital übermitteln

Sachverständige, die eine Registriernummer für einen Energieausweis oder für ei-

nen Inspektionsbericht für eine Klimaanlage benötigen, werden diese über Online-Formulare anfordern. Dabei müssen sie für Energieausweise die Art (Bedarf oder Verbrauch) angeben sowie die Art des Gebäudes (Wohn- oder Nichtwohnbau, Neubau oder Bestand). Inspektoren von Klimaanlagen müssen auch die Nennleistung der Anlage mit anführen. In Ausnahmefällen ist der Antrag auch in Papierform zulässig, wenn es für den Fachmann eine unbillige Härte bedeuten würde. Auch die Energieausweise und Inspektionsberichte werden Sachverständige digital, per E-Mail als eingescannte Dokumente übermitteln, auch hier ist die Papierform ausnahmsweise gestattet.

Daten umfassend auswerten

Wie von den Ländern über den Bundesrat erwirkt, dürfen die Landesbehörden die Daten, die sie anlässlich der Stichprobenkontrollen sammeln, auch für ihre sonstigen Statistik- und Melde-Aufgaben nicht personenbezogen verwenden. Die Auswertung zum Energieausweis umfasst beispielsweise Angaben zur Art des Ausweises (Bedarf, Verbrauch), Anlass der Ausstellung, Art des Gebäudes (Wohn- oder Nichtwohnbau, Neubau oder Bestand), Gebäudeeigenschaften (Wärmeschutz der Gebäudehülle und Anlagentechnik), Energiekennwerte (Endenergiebedarf oder -verbrauch, Primärenergiebedarf oder -verbrauch), Energieträger für Heizung und Warmwasser, erneuerbare Energien, Land und Landkreis des Gebäudes ohne den Ort zu nennen.

Ordnungswidrigkeiten erweitert

Wie auch die EnEV 2009 verweist die neue EnEV 2014 auf das geltende Energieeinsparungsgesetz (EnEG) – im Falle der EnEV-Novelle ist es das neue EnEG 2013. In diesem Gesetz sind die jeweiligen Bußgelder geregelt, die bei Ordnungswidrigkeit anfallen können. Folgende »Preisklassen« gelten für EnEV-Vergehen:

- Bis zu 50.000,- € Bußgeld können folgende neue Tatbestände nach sich ziehen: alte Heizkessel trotz Betriebsverbot nutzen; ungedämmte Leitungen nicht wie gefordert isolieren; oberste zugängliche Geschossdecken, die nicht der Baunorm entsprechen nicht pflichtgemäß dämmen.
- Bis zu 15.000,- € Bußgeld drohen, wenn ein Verpflichteter vorsätzlich oder leichtfertig den Energieausweis bei Verkauf oder Neuvermietung nicht wie gefordert übergibt oder vorlegt, oder wenn er die Pflichtangaben in kommerziellen Anzeigen nicht veröffentlicht.
- Bis zu 5.000,- € Strafe können anfallen, wenn ein Sachverständiger die zugeteilte Registriernummer nicht einträgt oder die Unterlagen und Daten für die Stichprobenkontrolle nicht wie gefordert übermittelt.

Übergang zur neuen EnEV

Geltende Fassung für Projekte

An dem Prinzip, wie wir es von der EnEV 2009, § 28 (Allgemeine Übergangsvorschriften) kennen, hat sich nichts geändert: Welche EnEV-Fassung für ein Bauvorhaben gilt, hängt zunächst davon ab, welche Genehmigungen die Landesbauordnung jeweils vorschreibt:

- Bauantrag: Maßgeblich ist der Tag, an dem der Bauherr den Bauantrag einreicht. Die EnEV-Fassung, die an diesem Termin in Kraft ist, gilt für das gesamte Bauprojekt. Da die EnEV 2014 ab 01.05.2014 in Kraft tritt, fallen alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben mit Bauantrag bis Ende April 2014 noch unter die aktuelle EnEV 2009.
- Bauanzeige: Es gilt diejenige EnEV-Fassung, die an dem Tag in Kraft ist, an dem der Bauherr die Bauanzeige bei der zuständigen Behörde erstattet. Weil die EnEV 2014 ab 01.05.2014 gilt, müssen alle Bauvorhaben mit Bauanzeigen-Erstattung bis Ende April 2014 noch die Anforderungen der EnEV 2009 erfüllen.
- Genehmigungs- und anzeigenfrei: Für diese Fälle ist der Termin maßgeblich, an dem der Bauherr mit der Bauausführung beginnt.
- Ausnahmen: Wenn ein Bauherr einen Bauantrag vor Inkrafttreten der EnEV 2014 einreicht oder eine Bauanzeige bis zu dem Zeitpunkt erstattet, kann er verlangen, dass für sein Bauvorhaben die Anforderungen nach der neuen EnEV 2014 gelten, wenn die Behörde über seinen Bauantrag oder seine Bauanzeige am 01.05.2014 noch nicht bestandskräftig entschieden hat.
- Anbauten und Ausbauten im Bestand: Wer eine großflächige Erweiterung plant, die unter die EnEV 2014 fällt, und auch die Heizung bei dieser Gelegenheit erneuert, muss für den angebauten oder ausgebauten Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen der EnEV-Novelle erfüllen. Allerdings greift die energetische Standard-Verschärfung ab 2016 in diesen Fällen nicht.

Hinweis im Energieausweis

Eine Neuerung bringt die EnEV 2014 im § 28 (Allgemeine Übergangsvorschriften). Sachverständige, die einen Energieausweis ab dem 01.05.2014 ausstellen für ein Gebäude, das noch unter den Anforderungen der EnEV 2009 geplant und erbaut wurde, müssen in der Kopfzeile des Dokumentes – zumindest auf der ersten Seite – auch angeben, dass das Gebäude nach den Anforderungen der EnEV 2009 erbaut wurde.

Aufgaben des DIBt

Bis höchstens sieben Jahre nach dem Inkrafttreten der EnEV 2014 wird das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin die Aufgaben einer bundesweiten Registrierstelle für Inspektionsberichte und Energieausweise übernehmen. Diese Regelung soll die Länder entlasten und ihnen Zeit einräumen, ihre eigenen Kontrollstellen zu organisieren. Allerdings wird das DIBt keine vollständigen Prüfungen der Energieausweise oder Inspektionsberichte durchführen, sondern nur die Validität der Eingabedaten prüfen, die dem Energieausweis zugrunde liegen, und die Ergebnisse im Energieausweis einschließlich der Modernisierungsempfehlungen. Die EnEV 2014 regelt ausdrücklich, dass das DIBt diese Aufgaben nur wahrnimmt, soweit sie elektronisch gelöst werden.

Fazit

Die EnEV 2014 wurde am 21.11.2013 verkündet und tritt ab 01.05.2014 in Kraft. Die Novelle bringt zahlreiche Änderungen und Neuerungen für die Beratungs-, Planungs- und Baupraxis. Die Anhebung des Energie-Standards für Neubauten ab 2016 könnte in den kommenden Jahren 2014 und 2015 zu einem Bauboom führen. Sachverständige sind gut beraten, sich die nächsten Monate intensiv mit den geänderten Regelungen der EnEV vertraut zu machen und sich einen Wissensvorsprung zu verschaffen.

Kontakt/Information

Melita Tuschinski

Sie ist seit 1996 als Freie Architektin, Dozentin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Seit 1999 betreut sie das führende Experten-Portal EnEV-online zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der Praxis als Herausgeberin und Autorin.

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien,
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin
Bebelstraße 78
70193 Stuttgart
Tel. 0711/6 15 49 26
Fax 0711/6 15 49 27
info@tuschinski.de
www.tuschinski.de

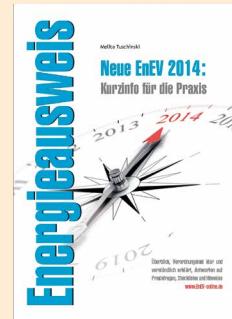
Publikationen zum Thema



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »EnEV 2014: Was kommt wann?« informiert Fachleute und Auftraggeber über die Schritte zur Novellierung der Energieeinsparverordnung.

Download: www.EnEV-online.de

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
Bilder: © Ganzaless-shutterstock, © PhotoSG – fotolia.com



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »EnEV 2014: Kurzinfo für die Praxis« erklärt den Text der künftigen Energieeinsparverordnung klar und verständlich, antwortet auf häufige Praxisfragen und hilft mit Checklisten und Hinweisen für Fachleute und Auftraggeber.

Download: www.EnEV-online.de

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
Bild: © Olivier Le Moal – Fotolia.com